

Stadt Selm
Herr Dieter Kleinwächter
als Vorsitzender des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und
Wirtschaftsförderung
Adenauerplatz 2
59379 Selm

**Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Selm**

Marion Küpper
Fraktionsvorsitzende
Tel.: 02592 942034
post@gruene-selm.de

Reiner Hohl
Co. - Fraktionsvorsitzender
reiner.hohl@gruene-selm.de

Ludgeristraße 87
59379 Selm

Selm, den 02.06.2016

nachrichtlich:
Herr Bürgermeister Löhr, Herr Hillmeister,
den Fraktionsvorsitzenden, Herr Staschat.

**Antrag auf ständige Erweiterung der Tagesordnung um den
Tagesordnungspunkt: „Bau(vor)anfragen und Bauvorhaben nach §34 sowie Tatbestände der
planungsrechtlichen Befreiung“**

Sehr geehrter Herr Kleinwächter,

unter diesem Tagesordnungspunkt soll die Verwaltung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und
Wirtschaftsförderung regelmäßig im öffentlichen Teil* über bestehende Bau(vor-)anfragen oder
Bauvorhaben, die nach §34 BauGB genehmigt werden sollen, berichten.

Gerne hören wir von Ihnen und verbleiben
mit freundlichen Grüßen

gez.

Marion Küpper

Fraktionsvorsitzende

* Eine nichtöffentliche Behandlung widerspricht der gängigen Kommentierung des §48 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der
Ratssitzung“ zur Gemeindeordnung NRW.

Auszug aus Kommentar Friedrich Wilhelm Held/Ernst Becker/Heinrich Decker u.a..

Dort heißt es zum §48 unter:

10.3 ANLÄSSE FÜR DEN AUSSCHLUSS DER ÖFFENTLICHKEIT

In der kommunalen Praxis haben sich verschiedene, wiederkehrende Fallgruppen herausgestellt, in denen regelmäßig die Frage
relevant wird, ob eine Angelegenheit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden muss:

(...)

f. Bauvoranfragen und Bauanträge: Bei der Behandlung von Bauvoranfragen und Bauanträgen in den Ausschüssen und im Rat darf
die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Es gibt keine Notwendigkeit, in den Sitzungen den Namen des Antragstellers zu
nennen, so dass Datenschutzrechtliche Probleme nicht auftreten. Vorbescheide und Baugenehmigungen sind Verwaltungsakte, die
ausschließlich objektbezogen sind; die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers sind ohne Bedeutung. Da Baugenehmigungen
nur Berechtigungen, nicht aber Verpflichtungen enthalten, sind Rückschlüsse auf die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers
nicht möglich (im Ergebnis ebenso VG KÖLN, Urt. vom 25.01.1985).